

Landratsamt * Postfach 1972 * 94009 Passau

**Zur Bekanntmachung im Amtsblatt
und zusätzlich
einzeln an die Empfänger der Ausfertigung der All-
gemeinverfügung gegen Postzustellungsurkunde**

*(die Namen der Bescheidempfänger werden aus Daten-
schutzgründen nicht im Amtsblatt veröffentlicht, diese
erhalten aber die Allgemeinverfügung einzeln zugestellt)*
einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung

nach dem Verteiler!

Passau, 14.02.2019

Bearbeiter/in : Herr Fuchs
Abt./Sg. : 5/53.0.02
Telefon : 0851/397-396
Telefax : 0851/490 595 396
Zimmer : 3.08
e-Mail : markus.fuchs@landkreis-passau.de
nicht für rechtswirksame Erklärungen
und Rechtsbehelfe

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
53.0.02/6420.2/2018-1

Wasserrecht;

Öffentliche Trinkwasserversorgung aus **den Brunnen II auf Fl.Nr. 993/5 Gemarkung Pat-
tenham und dem Brunnen 3 auf Fl.Nr. 563 Gemarkung Rotthalmünster**, Markt Rotthal-
münster;

Erlass einer Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit zum Schutz der vorlie-
genden öffentlichen Wasserversorgung insbesondere mit einem Verbot der Ausbringung von
Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Beweidungsverbot, Verbot der
Abwasserausbringung, Lagerverbot **für die Zone WII**

Anlagen

- Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Maßstab M = 1 : 2.500 mit der
rot gestrichelten Umrandung der **Schutzzone II** mit Fertigungsdatum vom 21.08.2018
als Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (Anlage 1)
- Grundstücksverzeichnis (**Anlage 2**)
Diese Anlagen sind jeweils Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- erlässt folgende:

1. Allgemeinverfügung
Verbotene Handlungen

Für Flurstücke, die im veröffentlichten und beigefügten Lageplan **innerhalb der rot
gestrichelten Umrandung als räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfü-
gung der Schutzzone II liegen (Anlage 1 als Bestandteil dieser Allgemeinverfü-
gung)**, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung **untersagt und verboten:**

- 1.1 Das Ausbringen von Abwasser
- 1.2 Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und
Festmistkompost.
- 1.3 Das Ausbringen und/oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Dün-
gemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentra-
len Biogasanlagen



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 87
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



- 1.4 Die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
- 1.5 Das Lagern von Festmist, Sekundärstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.

Der **Lageplan im Maßstab M = 1 : 2.500** mit der rot gestrichelten Umrandung der **Schutzzone II als Geltungsbereich der Allgemeinverfügung** vom 21.08.2018 (**Anlage 1**) und das **Grundstücksverzeichnis (Anlage 2)**, sowie die **Allgemeinverfügung** sind im Original beim **Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08** niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. **Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1.1 bis 1.5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zwangsgeldandrohung

Sollten die unter den Nrn. 1.1 bis 1.5 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Verpflichtungen nicht ab sofort und in der Zukunft vollständig erfüllt werden, oder den Verboten zuwidergehandelt werden, wird

- a) hinsichtlich Ziffer 1.1 ein Zwangsgeld in Höhe von 1000 €
- b) hinsichtlich Ziffer 1.2 ein Zwangsgeld in Höhe von 1100 €
- c) hinsichtlich Ziffer 1.3 ein Zwangsgeld in Höhe von 1050 €
- d) hinsichtlich Ziffer 1.4 ein Zwangsgeld in Höhe von 875 €
- e) hinsichtlich Ziffer 1.5 ein Zwangsgeld in Höhe von 950 €

ohne weitere Festsetzung zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gemacht.

5. Entschädigung/Ausgleich

5.1 Soweit diese Allgemeinverfügung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.

5.2 Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG, § 96 bis § 99 WHG und Art. 57 i.V.m. Art. 32 BayWG zu leisten.

5.3 Evtl. Entscheidungs- und Ausgleichszahlungsansprüche nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind von den Betroffenen beim Markt Rothhalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rothhalmünster schriftlich geltend zu machen.

6. Kostenentscheidung

Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG mit dem Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahres nach § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG verlängert werden.

Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind (§ 52 Abs. 2 Satz 4 WHG).

Gründe:

I.

Der Markt Rotthalmünster beantragt für die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Brunnen II und III die Neuausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes nach § 51 WHG i.V. mit Art. 31 BayWG (Planunterlagen vom 14.10.2016 durch ein privates hydrogeologisches Gutachten als Schutzgebietsvorschlag).

Dieser private hydrogeologische Planvorschlag wurde vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger im Gutachten W-4532.5-PA-143 am 29.11.2017 geprüft:

Die Brunnen liegen im Gemeindebereich Markt Rotthalmünster auf folgenden Flurgrundstücken:

- Brunnen II Flur-Nr. 993/5, Gem. Pattenham
- Brunnen III Flur-Nr. 563, Gem. Rotthalmünster

Das beantragte Wasserschutzgebiet besteht aus:

2	Fassungsbereichen	(Zonen I oder W I)
1	Engeren Schutzzone	(Zone II oder W II)
1	Weiteren Schutzzone A	(Zone III A oder W III A)
1	Weiteren Schutzzone B	(Zone III B oder W III B)

Mit gleichem Schreiben wird vom Mkt. Rotthalmünster die gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen II und III beantragt:

<i>Maximale Momentanentnahme</i>	<i>je Brunnen 20 l/s</i>	<i>Gesamt 20 l/s</i>
<i>Maximale Tagesentnahme</i>	<i>je Brunnen 1.600 m³/d</i>	<i>Gesamt 1.600 m³/d</i>
<i>Maximale Jahresentnahme</i>	<i>für beide Brunnen 300.000 m³/a</i>	

Mit Schreiben vom 31.08.2016 (am 21.10.2016 beim Lanratsamt Passau eingegangen) hat der Markt Rotthalmünster eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis auf der Grundlage der bisherigen Planunterlagen beantragt. Diese wurde gesondert geprüft (siehe gesondertern wasserrechtlichen Bescheid des Lanratsamtes Passau zur beschränkten Erlaubnis).

Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes dient der langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von Rotthalmünster. Die beiden Brunnen stellen derzeit die einzige Wassergewinnungsanlage für den Mkt. Rotthalmünster dar, auf einen erforderlichen Anschluss

an eine Nachbaranlage (ZV WV Ruhstorfer Gruppe) wird auch im Entnahmegutachten eingegangen.

Im Rahmen der Neuerteilung der wasserrechtlichen Entnahmegenehmigung war auch eine Überprüfung des Schutzgebietes erforderlich. Dieses wurde mit Verordnung vom 12.2.1987 ausgewiesen und entspricht somit nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es ist an die jetzt besser bekannten hydrogeologischen Gegebenheiten, an die aktuellen Vorgaben von DVGW und LfU, sowie an den aktuell notwendigen Schutzgebietskatalog anzupassen.

Als konkurrierende Nutzung kann innerhalb des Wasserschutzgebietes v.a. die landwirtschaftliche Nutzung angesehen werden. Diese ist durch Auflagen im VO-Katalog entsprechend grundwasserschonend zu gestalten und damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptabel. Wesentliches Merkmal dieser Beschränkungen wird ein Gülleverbot in Zone II im unmittelbaren Nahbereich des Brunnens sein.

Fazit zur Wirksamkeit des Schutzgebietes - Schutzfähigkeit

Das vorgeschlagene Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit den von uns dargestellten Korrekturen und bei Nachbesserung und konsequenter Umsetzung des VO-Kataloges als notwendig und ausreichend zu bewerten. Der Schutz der Wasserversorgungsanlagen kann damit sichergestellt werden (Schutzfähigkeit), allerdings sind vorab noch eine Reihe von Unterlagen nachzuliefern.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat in der Stellungnahme vom 29.11.2017, Zeichen 4.2-4532.1-PA-143-9450/2017 an das Landratsamt Passau schriftlich festgestellt, dass hier als Schutzmaßnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung Rotthalmünster in erster Linie Handlungen, die zu einer bakteriologischen Belastung des Grundwassers führen können, durch den Erlass einer Allgemeinverfügung mit einem Verbot zu belegen und zu unterbinden sind:

- Das Ausbringen von Abwasser
- Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost
- Das Ausbringen und/oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentralen Biogasanlagen
- Die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
- Das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen

Zur evtl. Ergänzung der Schutzmaßnahmen ist das Gesundheitsamt Passau zu beteiligen. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat dafür einen Lageplan für die Schutzzonen zur Allgemeinverfügung mit Fertigungsdatum vom 29.11.2017 erstellt.

Das Sachgebiet Gesundheit wurde zum Erlass der beabsichtigten Allgemeinverfügung angehört und hat sich in der Stellungnahme vom 10.01.2018 geäußert:

„Die für die o.g. Wasserversorgung geplante Allgemeinverfügung ist eine geeignete temporäre Maßnahme zur Vorbeugung, um die einwandfreie Wasserqualität auch weiterhin dauerhaft sicherzustellen. Mit Abschluss des laufenden Wasserrechtsverfahrens wird im neu festgelegten, beziehungsweise überarbeiteten Wasserschutzgebiet die Gülleausbringung in Zone II entsprechend den aktuellen Vorgaben verboten sein.

Da in den letzten 17 Jahren einerseits keine mikrobiologischen Grenzwertüberschreitungen oder Auffälligkeiten bei den Nitratproben sichtbar wurden, und andererseits bei einer Besprechung am 11.07.2013 (Teilnehmer: LRA, WWA, GA) vom Wasserwirtschaftsamt geäußert wurde, dass die Deckschichten ausreichend sind, kann unsererseits auf zusätzliche Trinkwasseruntersuchungen verzichtet werden.

Trotzdem entspricht die momentane Bewirtschaftung (Gülleverbod nur auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden) gemäß der zum 31.12.2006 abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen und Vorgaben. Grob ist die Schutzgebietszone II mit der 50-Tage-Linie gleichzusetzen. Hier ist eine mikrobiologische Gefährdung durch Keime grundsätzlich gegeben und somit ein Düngeverbot aus hygienischer Sicht erforderlich.

Da sich in diesem Fall zusätzlich die beiden betriebenen Brunnen räumlich sehr nah im gleichen Einzugsgebiet befinden und als Ausweichmöglichkeit kein zweites Standbein oder ein Notverbund vorhanden sind, erachten wir aus hygienischer Sicht zum Schutz des Trinkwassers eine Absicherung durch den Erlass einer Allgemeinverfügung als notwendig.“

Verfahren

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- hat im Verfahren die Grundstückseigentümer, die Bewirtschafter und Pächter (insbesondere die betroffenen Landwirte) der betroffenen Flurstücke (innerhalb des Geltungsbereiches der WII der Allgemeinverfügung) **schriftlich** zum Sachverhalt und zu den beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere dem beabsichtigten Erlass der Allgemeinverfügung **anhand der individuellen Anhörungsschreiben nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG angehört und diesen Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Rückäußerung eingeräumt.**

- **Folgende schriftlichen Rückäußerung als Einwendungen bzw. als Fachstellungennahmen zum beabsichtigten den Erlass der Allgemeinverfügung im Zuge der Anhörung nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG bzw. der Amtsermittlung nach Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG liegen vor und wurden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in der Stellungnahme vom 21.08.2018 wie folgt geprüft:**

Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 1, Schreiben vom 01.02.2018:

Grundstück Fl.Nr. 166/1, Gemarkung Pattenham

Der Einwendungsführer äußert Zweifel an der Richtigkeit der Abgrenzung der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes und legt dar, dass eine entsprechende Ausweisung zu einer Wertminderung seines Anwesens führen würde.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden. Bei der Beurteilung einer eventuellen Wertminderung handelt es sich um keinen seitens des Wasserwirtschaftsamtes zu vertretenden Belang.

Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 2, Schreiben vom 01.02.2018:

Fl.Nr. 166, Gemarkung Pattenham

Der Einwendungsführer bittet die Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes zu ändern, da er eine Wertminderung seines Anwesens befürchtet.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden. Bei der Beurteilung einer eventuellen Wertminderung handelt es sich um keinen seitens des Wasserwirtschaftsamtes zu vertretenden Belang.

Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 3, Schreiben vom 01.02.2018:

Fl.Nr. 166, Gemarkung Pattenham

Die Einwendungsführerin bittet die Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes zu ändern, da sie eine Wertminderung ihres Anwesens befürchtet.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden. Bei der Beurteilung einer eventuellen Wertminderung handelt es sich um keinen seitens des Wasserwirtschaftsamtes zu vertretenden Belang.

Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 4, Schreiben vom 05.02.2018:

Grundstück Fl.Nr. 566, Gemarkung Rotthalmünster, Schutzzone II

Der Einwendungsführer bittet die „Maßnahme“ zu überdenken bzw. auszusetzen.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Allgemeinverfügung zielt ausschließlich auf das Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern ab – die Lagerung von Schnittgut ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Eine Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden.

Markt Rotthalmünster, Schreiben vom 05.02.2018

Kein Einwand

Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 5, Schreiben vom 05.02.2018:

Grundstücke Fl.Nr. 552/2 und 553, Gemarkung Rotthalmünster, Schutzzone II

Der Einwendungsführer bittet die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes zu ändern, da seine Grundstücke Fl.-Nrn. 552/2 und 553/0, jeweils Gemarkung Rotthalmünster, betroffen seien. Gleichzeitig bittet es um Mitteilung des Zeitraums für die „übergangsweise zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis“.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

*Das Grundstück Fl.-Nr. 552/2, Gemarkung Rotthalmünster, liegt außerhalb des von der Allgemeinverfügung betroffenen Bereiches. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Einwendungsführers auf die sein Grundstück Fl.-Nr. 5530/0 betreffende Reduzierung des Umgriffs für die Allgemeinverfügung wird auf die wasserwirtschaftliche **Schlussbewertung** verwiesen.*

Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 6, Schreiben vom 02.02.2018

Pächter Grundstücke Fl.Nr. 987 und 575, Gemarkung Pattenham, Teilbereich in Schutzzone II

Der Einwendungsführer fordert eine Wasserentnahme auf langfristig 250.000 - 300.000 m³/a zu begrenzen. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Zonenabgrenzung nicht dem Grundstücksverzeichnis entsprechen würde. Er kritisiert die das vorliegende Gutachten und bemängelt eine unklare Grenzziehung, mangelnde Transparenz und fehlende Plausibilität des Gülle- und Festmistausbringungsverbot.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die maximale jährliche Wasserförderung wird bereits im aktuellen Verfahren auf 300.000 m³/a beschränkt (siehe gesonderte Entscheidung zur beschränkten Erlaubnis unter Ausübung des Bewirtschaftungsermessens).

Die Allgemeinverfügung zielt ausschließlich auf das Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern bis zur Vorlage prüffähiger Unterlagen ab. Eine Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden.

*Grundsätzlich sind die Schutzzonen I und II der geplanten Allgemeinverfügung und die zugehörigen Verbote ausreichend dargestellt. Das Grundstück Fl.-Nr. 575, Gemarkung Pattenham ist vom aktuellen Verfahren nicht betroffen. Hinsichtlich der Betroffenheit des Grundstücks Fl.-Nr. 987, Gemarkung Pattenham, verweisen wir auf unsere **Schlussbewertung**.*

Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 7, Schreiben vom 03.02.2018

Pächter Grundstücke Fl.Nr. 562 und 558, Gemarkung Rotthalmünster und 1005, Gemarkung Pattenham, Teilbereich in Schutzzone II

Der Einwendungsführer gibt an, dass die Verbote von Wirtschaftsdünger in Zone II zu Bewirtschaftungerschwernissen führen und angesichts der guten Wasserqualität auch nicht erforderlich seien.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

*Ob bzw. inwieweit das Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern zu Bewirtschaftungerschwernissen führt, ist von der zuständigen Fachverwaltung zu prüfen. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Schutzzone II verweisen wir auf unsere **Schlussbewertung**.*

Landratsamt Passau, SG Gesundheit, Schreiben vom 10.01.2018:

Kein Einwand

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster, Fachbehördliche Stellungnahme vom 25.01.2018:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster sieht die Verkleinerung der Zone II des bestehenden Schutzgebiets positiv, da mit der Änderung der Auflagen ca. 8,39 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche für die organische Düngung verloren gehen. Die betroffene Fläche wird von 3 Pächtern bewirtschaftet. Die Pächter sind in einer gesonderten Liste aufgeführt.

1) Betroffenheit der Bewirtschafter

Pächter A ist in der Zone II mit 2,72 ha vom Verbot der org. Düngung betroffen. Die fehlenden Nährstoffe müssen über Mineraldünger ausgeglichen werden. Die Form der Zone II führt zu einer Durchschneidung seiner Flächen.

Pächter B ist mit 2,89 ha in der Zone II und damit mit 7,1 % seiner Betriebsfläche von der neuen Regelung betroffen. Die Gülle, die anteilig auf diesen 2,89 ha ausgebracht werden könnte, muss zu 100 % an viehschwache oder viehlose Betriebe abgegeben werden, da eine Umverteilung auf die restlichen Betriebsflächen wegen des erhöhten Viehbestandes ausscheidet. Der Nährstoffbedarf muss vollständig über Mineraldünger ausgeglichen werden. Ein Entgelt ist für die abzugebende Gülle in unserem viehstarken Landkreis nicht zu realisieren.

Auch hier führt die Form der Zone II zu einer Durchschneidung des Feldstücks. Pächter C ist mit 2,78 ha in der Zone II und damit mit 12,7 % seiner Betriebsfläche vom Gülleausbringverbot betroffen. Auch hier muss die anteilig anfallende Gülle zu 100 % abgegeben werden, da eine Umverteilung auf die restliche Betriebsfläche ausscheidet. Die fehlenden Nährstoffe müssen über Mineraldünger ausgeglichen werden. Ein Marktpreis für die abgegebene Gülle ist nicht realisierbar.

2) Anmerkungen zum Schutzgebietskatalog

Der Passus unter 6.4 sollte folgendermaßen umgeändert werden: Bei rasch umsetzbaren Stoffen wie Zuckerrübenblatt, Aufwuchs von Zwischenfrüchten, Ackergras, Klee grasstoppel usw. darf die Winterfurche erst ab 01.11. durchgeführt werden.

Die Sperrfristen unter 6.2 sollten an die neuen klimatischen Verhältnisse angepasst werden, sodass dann die Sperrfrist auf Grünland am 01.11. beginnt und am 15.02. endet und auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. dauert.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Der amtliche Sachverständige sieht die Verkleinerung der bestehenden Schutzzone II positiv, befürchtet aber wirtschaftliche Nachteile für betroffene Pächter. Darüber hinaus schlägt er eine Änderung der Sperrfristen nach Ziffer 4.2 des Verordnungs kataloges vor.

Die Allgemeinverfügung zielt ausschließlich auf das Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern ab; eine Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets und des Verordnungs kataloges an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden.

Hinsichtlich der Schutzzone II verweisen wir auf unsere **Schlussbewertung**.

Landratsamt Passau, Überprüfung Kleinkläranlagen, Mails vom 17.01.2018 und 23.01.2018:

Die Lage und der Stand der Technik der Kleinkläranlagen im Bereich Nagelmühle sind im privaten geologischen Gutachten zur Ausweisung eines Schutzgebietes abzuarbeiten.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Allgemeinverfügung zielt ausschließlich auf das Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern ab; eine Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets und des Verordnungs kataloges an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 09.01.2018:

Kein Einwand

Regionaler Planungsverband DONAU-WALD, Schreiben vom 08.02.2018:

Kein Einwand

Landratsamt Passau, SG Bodenschutz, Schreiben vom 16.01.2018:

Kein Einwand, keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen vom Vorhaben betroffen.

Deutsche Telekom GmbH, Schreiben vom 01.02.2018:

Kein Einwand.

Landratsamt Passau, Kreisstraßenverwaltung, Schreiben vom 10.01.2018:

Die Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Passau bittet um Korrektur der Zone IIIB entlang der Kreisstraße PA 67.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Allgemeinverfügung zielt ausschließlich auf das Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern ab; eine Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets und des Verordnungskataloges an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden.

Schlussbewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf in der Stellungnahme vom 21.08.2018:

Nach Überprüfung aller bislang der hydrogeologischen Situation, des Brunnenausbaus und aller vorliegenden Befunde halten wir eine Allgemeinverfügung zum Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern im Umgriff der im Gutachten des Ing-Büros AWUS vom 14.10.2016 vorgeschlagenen Schutzzone WII aus fachlicher Sicht für nicht erforderlich.

Unseres Erachtens kann keine Gefährdung für die beiden Brunnen abgeleitet werden, die ein Verbot im vorgeschlagenen Umfang rechtfertigen würden. Auf der Basis aller vorliegenden Daten gelangen wir zur Auffassung, dass für die beiden Brunnen das Ausbringeverbot von Wirtschaftsdüngern im Rahmen der Allgemeinverfügung auf die in der Anlage markierten Teile der aktuell bestehenden Schutzzone WII als ausreichend zu betrachten ist. Bei dieser Abgrenzung haben wir u.a. sowohl dem Grundwasserchemismus als auch eventuell vorhandenen Inhomogenitäten im Untergrund Rechnung getragen. Dessen ungeachtet ist das bestehende Trinkwasserschutzgebiet zeitnah durch ein geeignetes Fachbüro zu überprüfen – in diesem Zusammenhang wird angeregt, den Zeitraum für die Vorlage eines Gutachtens zu befristen und die Befristung der Entnahmeerlaubnis an diesen Termin anzupassen.

Mit Schreiben vom 25.01.2019 (Eingangsdatum 28.01.2019) hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einen veröffentlichungsfähigen und maßstäblichen Lageplan **mit Fertigstellungsdatum vom 21.08.2018** für die Allgemeinverfügung im Maßstab M = 1 : 2.500 dem Landratsamt Passau mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung für die Zone WII übersandt.

Dieser neue Lageplan vom **21.08.2018 stellt eine Verkleinerung** des ursprünglichen Lageplans des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 29.11.2017, **nach Prüfung der erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen von Betroffenen aufgrund hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte dar.**

Die Ausdehnung der amtlich festgelegten Schutzzone II wurde bereits auf ein Minimalmaß beschränkt. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unumgänglich, um bis zum Inkrafttreten einer künftigen Schutzgebietsverordnung die Brunnen vor bakteriologischen Einträgen zu schützen (Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 13.02.2019 zur beabsichtigten Allgemeinverfügung).

Von Seiten des Gesundheitsamtes Passau ist der Erlass einer Allgemeinverfügung für die WV Rotthalmünster bis zur Ausweisung eines überarbeiteten Wasserschutzgebietes aus gesundheitsfachlicher Sicht dringend erforderlich.

Auch wenn in der Vergangenheit keine Keimbelastungen festgestellt wurden, sind die in der Allgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen für die Sicherstellung der einwandfreien Wasserversorgung notwendig (Stellungnahme Gesundheitsamt vom 13.02.2019).

II.

Das Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde – ist als Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG), nachdem die Grundstücksflächen, bereits von der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung „Brunnen II und III für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rothalmünster vom 12.02.1987 (bekannt gemacht am 20. Mai 1987 im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Passau) erfasst sind (Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs B. v. 18.6.2012 - 8 ZB 12.76 - juris Rn. 12, 14 ff.; ebenso: Gößl in Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, Stand 1.9.2013, § 52 WHG Rn. 56, BVerwG 7. Senat, Urteil vom 25.10.2018 - 7 C 22.16).

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, mit der Feststellung, dass für den **genauen Geltungsbereich und die räumliche Abgrenzung die rote gestrichelte Umrandung der Schutzzone WII der Allgemeinverfügung aufgrund des beiliegend veröffentlichten Lageplans vom 21.08.2018** maßgeblich ist. Dieser Lageplan ist im Original beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde–, Domplatz 11, 94032 Passau niedergelegt ist und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

Der Geltungsbereich für die Allgemeinverfügung der Zone WII wurde aufgrund der aktuellen hydrogeologischen Erkenntnisse nur so groß bemessen, wie er aus hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet, erforderlich und angemessen zum Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Rothalmünster angemessen ist (§ 52 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten, oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sind erfüllt.

Der Schutzzweck (§ 1 „Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rothalmünster.“) der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung „Brunnen II und III der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rothalmünster in den Gemarkungen Rothalmünster und Pattenham“, erfordert die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.

Ohne die Festlegung eines sog. „Wirtschaftsdüngeverbotes/Gülleverbotes“ ist der Schutzzweck gefährdet ist, d.h. der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung, also der Schutz der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung, erfordert die Regelung der Allgemeinverfügung i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.

Der Markt Rothalmünster hat den Planvorschlag für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens eingereicht.

Für die Brunnen besteht ein Schutzgebiet aus dem Jahr 1987. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat festgestellt, dass dieses Schutzgebiet in seiner Dimensionierung nicht den fachlichen Anforderungen der Vorgaben des DVGW und LFU entspricht. Beim eingereichten Planvorschlag für das Wasserschutzgebiet, hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf festgestellt, dass die Schutzfähigkeit dann gewährleistet ist, wenn die notwendigen Nachbearbeitungen an den privaten hydrogeologischen Planunterlagen durchgeführt werden (siehe gesonderte beschränkte Erlaubnis mit der Verpflichtung für den Markt Rothalmünster).

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen vorläufige Anordnungen zum Schutz der Brunnen Rotthalmünster dar, die bestehende öffentliche Trinkwasserversorgung vor Verunreinigungen in der Übergangszeit zu schützen, weil andernfalls der mit der Festsetzung des späteren Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet würde.

Die für die Allgemeinverfügung verkleinerte Schutzzone WII konnte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Ausübung des Ermessens im Vorgriff auf die künftige Wasserschutzgebietsverordnung auf § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG gestützt werden.

Die Brunnen Rotthalmünster werden derzeit zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen dienen in erster Linie dazu, als Schutzmaßnahmen Gefahren abzuwehren, die zu einer bakteriologischen Belastung des Grundwassers führen können, zu unterbinden.

Das Sachgebiet Gesundheit bestätigt diese Schutzmaßnahmen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz Nr. 1 WHG sind erfüllt, weil die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung dazu dienen, die mit einer späteren Wasserschutzgebietsausweisung verfolgte Schutzzweck nicht zu gefährden, wenn die Regelungen dieser Allgemeinverfügung nicht getroffen würden.

Der Schutzzweck der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung ist vorliegend gefährdet, wenn das Landratsamt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde keine vorläufigen Anordnungen erlassen würde, weil auch im künftigen Verordnungsentwurf zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung ein sog. „Gülleverbot“ vorgesehen ist.

Würde jetzt keine entsprechenden wasserrechtlichen Anordnungen in Form dieser Allgemeinverfügung als Mindestschutz vor hygienischen Verunreinigungen getroffen werden, kann auch eine Verunreinigung der Brunnen nicht ausgeschlossen werden.

Der Markt Rotthalmünster hat auch konkrete Planungsabsichten für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung durch die Planunterlagen für die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt und wird durch die gesonderte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur erforderlichen Nachbearbeitung der Planunterlagen per Bescheid verpflichtet.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als kraft Gesetzes eingerichtete Fachbehörde (Art. 63 Abs. 3 BayWG), den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufgrund der eingereichten Planunterlagen konkretisiert, amtlich erstellt und dabei entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Geltungsbereich im Lageplan vom 21.08.2018 neu festgelegt.

Ausreichend ist eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht, wie sie sich hier aus dem von privaten hydrogeologischen Gutachten und dem konkreten Wasserschutzgebietsvorschlag ergibt (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Aufl. 2010, RdNr. 48). Im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit des Wassers als überlebensnotwendiges Allgemeingut (vgl. BVerfG vom BVERFG 15.7.1981 BVerfGE 58, BVERFGE Jahr 58 Seite 300/BVERFGE Jahr 58 339) muss es der Behörde möglich sein, mit vorläufigen Anordnungen schon vor der förmlichen Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zeitnah auf eine konkrete Gefahrenlage für die Wasserversorgung zu reagieren, zumal es sich hierbei lediglich um vorübergehende Maßnahmen handelt (vgl. WHG § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 WHG, VGH München, Beschluss vom 18.06.2012 - 8 ZB 12.76, RdNr. 13).

Ermessensbegründung

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Regelungen in Form der Allgemeinverfügung auf den vorstehenden Rechtsgrundlagen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) treffen und ist von den nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG, Art. 40 BayVwVfG):

Bei der Vorschrift des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG („...oder durch behördliche Entscheidung können...“) handelt es sich um eine Ermessensvorschrift (Art. 40 BayVwVfG).

Die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Schutzziel der Wasserschutzgebietsverordnung sicherzustellen und überwiegen auch die betroffenen sonstigen Belange (insbesondere der betroffenen Landwirte).

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, das Grundwasser vor Verunreinigungen mit Fäkalkeimen und keimbelastetem Material vorbeugend zu schützen.

Die Ausbringung von keimbelastetem Material innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte Gefährdung, sondern eine konkrete Gesundheitsgefahr dar. Bei Wasserversorgungsanlagen gilt der sogenannte Vorsorgegrundsatz, dem nur entsprochen wird, wenn die neu ermittelte Schutzzone II mit dem Verbotskatalog belegt wird. Die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung sind als vorläufige Maßnahmen geeignet, weil nicht abgewartet werden darf, bis eine Gefährdung des Endverbrauchers eingetreten ist.

Da sich in diesem Fall zusätzlich die beiden betriebenen Brunnen räumlich sehr nah im gleichen Einzugsgebiet befinden und als Ausweichmöglichkeit kein zweites Standbein oder ein Notverbund vorhanden sind, wird aus hygienischer und gesundheitsfachlicher Sicht zum Schutz des Trinkwassers eine Absicherung durch den Erlass einer Allgemeinverfügung als notwendig gesehen. Es besteht eine konkrete Gefährdungslage, nämlich eine Verunreinigung der vorliegende öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Gülleausbringung in der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Schutzzone II der Allgemeinverfügung, welche nur den Erlass der Allgemeinverfügung wirksam entgegengetreten werden kann.

Das Landratsamt Passau als zuständige untere Wasserrechtsbehörde hat die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Verbote unter Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Sachgebietes Gesundheit als amtliche Fachbehörden getroffen, weil diese deren Eignung aufgrund deren amtlicher Facherfahrung bestätigen.

Die in Form dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, weil insbesondere keine mildereren Mittel bestehen, um den öffentlichen Trinkwasserschutz sicherzustellen und sind nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes nur der „Minimalschutz“.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, weil diese aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum öffentlichen Trinkwasserschutz, die betroffenen sonstigen Belange überwiegt.

Die im Rahmen der Stellungnahme vom Eigentümer bzw. von den Bewirtschaftern vorgebrachten Äußerungen werden wie folgt im Rahmen der Ermessenausübung geprüft:

a) **Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 6, vom 02.02.2018, Pächter Grundstücke Fl.Nr. 987 und 575, Gemarkung Pattenham, Teilbereich in Schutzzone II**

Der Einwendungsführer fordert eine Wasserentnahme auf langfristig 250.000 - 300.000 m³/a zu begrenzen. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Zonenabgrenzung nicht dem Grundstücksverzeichnis entsprechen würde. Er kritisiert die das vorliegende Gutachten und bemängelt eine unklare Grenzziehung, mangelnde Transparenz und fehlende Plausibilität des Gülle- und Festmistausbringungsverbot.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die maximale jährliche Wasserförderung wird bereits im aktuellen Verfahren auf 300.000 m³/a beschränkt (siehe gesonderte Entscheidung zur beschränkten Erlaubnis unter Ausübung des Bewirtschaftungsermessens).

Die Allgemeinverfügung zielt ausschließlich auf das Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern bis zur Vorlage prüffähiger Unterlagen ab. Eine Anpassung des Trinkwasserschutzgebiets an die aktuellen Vorgaben ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Antragsunterlagen beurteilt werden.

Grundsätzlich sind die Schutzzone I und II der geplanten Allgemeinverfügung und die zugehörigen Verbote ausreichend dargestellt.

Die Flurnummer 575 Gemarkung Pattenham liegt nicht im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

b) **Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 7, 03.02.2018, Pächter Grundstücke Fl.Nr. 562 und 558, Gemarkung Rotthalmünster und 1005, Gemarkung Pattenham, Eigentümer, Teilbereich in Schutzzone II**

Vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist die Flurnummer 1005 Gemarkung Pattenham erfasst.

Der Einwendungsführer gibt an, dass die Verbote von Wirtschaftsdünger in Zone II zu Bewirtschaftungsschwernissen führen und angesichts der guten Wasserqualität auch nicht erforderlich seien.

Die Flurnummern 562 und 558 Gemarkung Rotthalmünster liegen nicht im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

Schlussbewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf in der Stellungnahme vom 21.08.2018:

Nach Überprüfung aller bislang der hydrogeologischen Situation, des Brunnenausbaus und aller vorliegenden Befunde halten wir eine Allgemeinverfügung zum Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdüngern im Umgriff der im Gutachten des Ing-Büros AWUS vom 14.10.2016 vorgeschlagenen Schutzzone WII aus fachlicher Sicht für nicht erforderlich.

*Unseres Erachtens kann keine Gefährdung für die beiden Brunnen abgeleitet werden, die ein Verbot im vorgeschlagenen Umfang rechtfertigen würden. Auf der Basis aller vorliegenden Daten gelangen wir zur Auffassung, dass für die beiden Brunnen das Ausbringe- und Ausbringeverbot von Wirtschaftsdüngern im Rahmen der **Allgemeinverfügung auf die in der Anlage markierten Teile der aktuell bestehenden Schutzzone WII als ausreichend zu betrachten ist**. Bei dieser Abgrenzung haben wir u.a. sowohl dem Grundwasserchemismus als auch eventuell vorhandenen Inhomogenitäten im Untergrund Rechnung getragen. Dessen ungeachtet ist das bestehende Trinkwasserschutzgebiet zeitnah durch ein geeignetes Fachbüro*

zu überprüfen – in diesem Zusammenhang wird angeregt, den Zeitraum für die Vorlage eines Gutachtens zu befristen und die Befristung der Entnahmeerlaubnis an diesen Termin anzupassen.

Mit Schreiben vom 25.01.2019 (Eingangsdatum 28.01.2019) hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einen veröffentlichungsfähigen und maßstäblichen Lageplan mit **Fertigungsdatum vom 21.08.2018** für die Allgemeinverfügung im Maßstab M = 1 : 2.500 dem Landratsamt Passau mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung für die Zone WII übersandt.

Dieser neue Lageplan vom **21.08.2018 stellt eine Verkleinerung** des ursprünglichen Lageplans des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 29.11.2017, **nach Prüfung der erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen von Betroffenen aufgrund hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte dar.**

Die Flurnummer 987 Gemarkung Pattenham und die Flurnummer 1005 Gemarkung Pattenham liegen deswegen innerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung.

Aufgrund der Feststellung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft in dessen Schlussbemerkung und durch den neuen Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.08.2018 ist eine Herausnahme aus hydrogeologischen Gesichtspunkten nicht möglich (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

Der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes kommt aufgrund seiner Stellung als kraft Gesetzes eingerichteter Fachbehörde und seiner Erfahrung besondere Bedeutung zu. Solange die Stellungnahme nachvollziehbar ist und nicht substantiiert in Frage gestellt wird, darf sie der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt werden (VGH München (22. Senat), Beschluss vom 09.05.2017 - 22 ZB 17.152, Rn. 10).

c) Einwendungsschriftsätze mit Schlüsselnummern 1 bis 5, keine betroffenen Flurnummern durch die Allgemeinverfügung:

- Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 1, Fl.nr. 166/1 Gemarkung Pattenham.
- Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 2, Fl.Nr. 166, Gemarkung Pattenham
- Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 3, Fl.Nr. 166, Gemarkung Pattenham
- Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 4, Fl.Nr. 566, Gemarkung Rothalmünster
- Einwendungsschriftsatz Schlüsselnummer 5, Fl.Nrn. 552/2 und 553 Gemarkung Rothalmünster

Das Landratsamt Passau stellt fest, dass die Flurnummern der Einwendungsschriftsätze **1 bis 5** nicht, bzw. nicht mehr im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung liegen und insofern keine Betroffenheit durch diese Allgemeinverfügung vorliegt.

Das private hydrogeologische Gutachten für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes ist nachbearbeitungsbedürftig. Die Zone W II als Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wurde vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelt (siehe auch Angaben zur Schlussbewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und den neuen Lageplan vom 21.08.2018).

Ob bzw. inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage geeigneter Planunterlagen beurteilt werden.

Die wasserrechtliche Allgemeinverfügung stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums auf einer wassergesetzlichen Rechtsgrundlage nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG dar, die zum Trinkwasserschutz angemessen ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz).

Das Eigentum wird vorliegend durch die Regelung der Allgemeinverfügung auch nicht entzogen, sondern wird mit dem Inkrafttreten inhaltlich näher ausgestaltet.

Die getroffenen Regelungen stellen einen Minimalschutz dar.

Die Flächen können auch weiterhin bewirtschaftet werden, allerdings mit den besonderen Maßgaben dieser Allgemeinverfügung.

Es tritt kein Vermögensverlust ein. Vielmehr besteht ein gesetzlicher Anspruch des Landwirts gegenüber dem Markt Rotthalmünster auf Ausgleichszahlungen für Mehraufwendungen (z.B. weiter entfernte landwirtschaftliche Flächen oder Verwertung über Lohnunternehmen, Biogasanlagen usw., vgl. Art. 32 BayWG, siehe Regelung unter Nr. 5 dieses Bescheides).

Die getroffenen Maßnahmen der vorliegenden Allgemeinverfügung sind entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf dem „Minimalschutz“ vor hygienischen Belastungen der Zone II ausgerichtet. Diese Maßnahmen der Allgemeinverfügung wurden vom Wasserwirtschaftsamt und vom Gesundheitsamt fachbehördlich gefordert.

Die getroffene Regelung der Allgemeinverfügung sind eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die getroffene Allgemeinverfügung bewegt sich innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die betroffene Fläche innerhalb der Zone WII der Allgemeinverfügung können auch weiter bewirtschaftet werden, wenn auch nach den besonderen Maßgaben dieser Allgemeinverfügung.

Die Fragen des Wertverlustes oder der Bonität eines Grundstückes sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG lässt aber ein gesetzlich nähere Ausgestaltung, wie nach den Vorschriften des Wasserrechts, allerdings ausdrücklich zu. Der Wertfaktor hängt nicht ausschließlich von den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung ab, sondern wird bei einem Grundstück von der Situationsgebundenheit des Eigentums bestimmt.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 50 Abs. 2 WHG, ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- trifft die vorliegende Allgemeinverfügung, um sicherzustellen, dass aus der bestehenden Brunnen kein verunreinigtes Rohwasser zutage gefördert wird. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind deswegen zum Trinkwasserschutz angemessen. Die Versorgung aus den Brunnen Rotthalmünster stellt nach § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG eine ortsnahe Wasserversorgung dar, die aber nur möglich ist, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Zu Pächter A:

Die Fl.Nr. 987 Gemarkung Pattenham, welche lt. beigefügten Lageplan vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erfasst ist, ist vom Geltungsbereich in die Allgemeinverfügung als geeignet, erforderliche und angemessene Maßnahme einzubeziehen.

Die fehlenden Nährstoffe müssen über Mineraldünger ausgeglichen werden. Die Mehrkosten kann der Landwirt/Einwendungsführer beim Markt Rotthalmünster geltend machen. Eine unverhältnismäßige Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung besteht vorliegend nicht.

Zu Pächter B:

Die Flurnummern 558 und 562 Gemarkung Rotthalmünster liegen nicht mehr im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

Die Beschränkungen für die Flurnummer 1005 Gemarkung Pattenham, welche vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gemäß beigefügten Lageplan erfasst ist, bewegen sich innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und sind zum Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung geeignet, erforderlich und angemessen.

Der Pächter kann gegenüber dem Markt Rotthalmünster einen Ausgleichsanspruch geltend machen.

Zu Pächter C:

Die Flurnummer 552/2 und 553 Gemarkung Rotthalmünster liegen nicht mehr im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nach Prüfung und Amtsermittlung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf aufgrund hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Wägt man also die berechnete Belange der Betroffenen in deren Einwendungsschriftsätzen einerseits mit den Belangen des Trinkwasserschutzes der vorliegend betriebenen öffentlichen Wasserversorgung der Brunnen des Marktes Rotthalmünster unter Ausübung des behördlichen Ermessens ab, so gewichtet das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde– den Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage (Brunnen) vor Verunreinigungen, insbesondere vor hygienischen Beeinträchtigungen, der Zone II im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung höher, als die Interessen der betroffenen Landwirte, weil damit ein Minimalschutz vor nicht ausgeschlossenen hygienischen Belastungen des Grundwassers, sichergestellt wird.

Die bisherigen Eigentumsflächen des betroffenen Landwirts werden dabei nicht unverhältnismäßig belastet, weil sich die getroffenen wasserrechtlichen Nutzungseinschränkungen innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auf den Rechtsgrundlagen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 WHG zum Schutz der vorliegend betriebenen öffentlichen Trinkwasserversorgung bewegen und das Landratsamt Passau dabei lediglich Mindestanforderungen zum vorbeugenden Trinkwasserschutz festlegt.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf die Rechtsgrundlage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet werden (Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn das Landratsamt Passau die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders anordnet.

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, zum Schutz der Brunnen II und III Rotthalmünster, also zum besonderen Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Mit dem Vollzug kann nicht bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit abgewartet werden, da die ungehinderte weitere Ausübung der nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung verbotenen Handlungen in der Schutzzone WII des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung, die konkrete Gefahr birgt, dass es zu einer mikrobiologischen Verunreinigung des Grundwassers und damit zu einer Gefährdung des Endverbrauchers kommt, wenn beispielsweise Starkregenergnisse eintreten und ein Grundwassereintrag nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies wird insbesondere durch die beiden amtlichen fachbehördlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Gesundheitsamtes verdeutlicht, weil diese die Regelungen der Allgemeinverfügung als „Minimalanforderungen“ ansehen.

Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen muss demgegenüber zurücktreten.

Dabei wird der besondere Gesichtspunkt der einwandfreien Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser und damit der menschlichen Gesundheit als überragenden Allgemeinwohlbelang Rechnung getragen.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Ermessensausübung und unter Abwägung des Rechtsschutzbedürfnisses der betroffenen Landwirte bzw. Grundstückseigentümer einerseits, und der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO andererseits, gewichtet das Landratsamt Passau unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den besonderen Schutz der menschlichen Gesundheit und den vorbeugenden Grundwasserschutz über die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit (insbesondere zum vorbeugenden Schutz vor evtl. Verunreinigungen innerhalb des Geltungsbereiches der WII der Allgemeinverfügung) stärker und höher als die Interessen der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung durch Rechtsbehelfe.

Dabei wurde insbesondere in die Ermessensausübung eingestellt, dass sowohl das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau als auch das Gesundheitsamt die zeitnahe Umsetzung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung für notwendig erachten, nachdem der Vorgang von beiden Fachbehörden als prioritär mit kurzfristigen Handlungsbedarf eingestuft wurde (Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Die Brunnen II und III Rotthalmünster stellen momentan allein die öffentliche Trinkwasserversorgung sicher, ohne anderweitige Versorgungsmöglichkeit, weswegen die sofortige Vollziehbarkeit vorliegend im überwiegenden öffentlichen Interesse vom Landratsamt Passau angeordnet werden konnte.

Zwangsgeldandrohung

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Ihre Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse, dass der Pflichtige an einem Unterbleiben der von der Allgemeinverfügung erfassten Verbote hat (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VwZVG). Das Landratsamt Passau schätzt dieses Interesse auf 1000,- € (Art. 31 Abs. 2 Satz 4 VwZVG). Die Höhe der getroffenen Zwangsgeldandrohung ist zum öffentlichen Trinkwasserschutz angemessen.

Nachdem der vorliegende öffentliche Trinkwasserschutz einen überragenden Gemeinwohlbelang darstellt, bedeutet jede einzelne Zuwiderhandlung eine große Gefährdung für den Endverbraucher, insbesondere weil der Markt Rotthalmünster über keine Alternativversorgung verfügt. Entsprechend dem wirtschaftlichen Interesse wurde das jeweilige Zwangsgeld hinsichtlich der Androhung von der Höhe differenziert und einzeln bemessen im Hinblick auf die Gefahren für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, ohne dass es einen neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Inkrafttreten

Rechtsgrundlage für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung ist Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, nämlich der Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Regelungen zum Ausgleich/Entschädigung

Die Regelungen unter Nr. 5.1 dieser Allgemeinverfügung konnten aufgrund § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet werden.

Die Regelungen unter Nr. 5.2 dieser Allgemeinverfügung konnten aufgrund § 52 Abs. 5 WHG, § 96 bis § 99 WHG und Art. 57 i.V.m. Art. 32 BayWG unter pflichtgemäßer Ermessensausübung angeordnet werden.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und wurden insbesondere auch zur näheren Ausgestaltung und aufgrund der Einwendungsschriftsätze dem Grunde nach getroffen.

Zum Zeitpunkt der Regelung dieser Allgemeinverfügung ist keine Berechnung hinsichtlich der Ausgleichshöhe erforderlich, weil die Regelung dem Grunde nach zur Umsetzung der rechtlichen Vorschriften getroffen wurde (vgl. Chzychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Auflage 2010, § 98 Rn. 4). Für den betroffenen Landwirt bzw. den Grundstückseigentümer wird der Vorgang der Prüfung von Ausgleichs- und ggf. Entschädigungszahlungen gegenüber dem Markt Rotthalmünster aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nochmals aufgezeigt, damit diese ihre Ansprüche nach Art. 32 BayWG geltend machen können.

Nach der Regelung unter Nr. 5.3 dieser Allgemeinverfügung ist der Markt Rotthalmünster aufgrund der Rechtsgrundlagen nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 99 i.V.m. § 97 WHG, Art. 57 BayWG i.V.m. Art. 32 BayWG bzw. nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 97 WHG und Art. 57 BayWG zur Prüfung von Ausgleichs- bzw. in besonders gelagerten Fällen zur Entschädigungszahlungen auf Antrag des Betroffenen verpflichtet, weil der Markt Rotthalmünster als Betreiber und Träger der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinverfügung unmittelbar begünstigt wird, weil das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Kostengesetz.

Kosten werden nicht erhoben, weil die Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse, zum Schutz vor mikrobiologischen Verunreinigungen und zum Grundwasserschutz erfolgt (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz).

Auslagen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind vorliegend nicht angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage**
bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur angeordneten sofortigen Vollziehung

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Anordnung kann beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder bei dem Gericht der Hauptsache (**Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 5 VwGO) gestellt werden.

Hinweis:

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für die Empfänger der Ausfertigungen dieser Allgemeinverfügung.



Fuchs

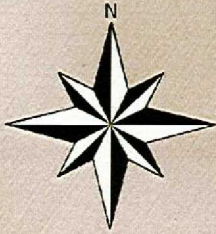
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Anlagen

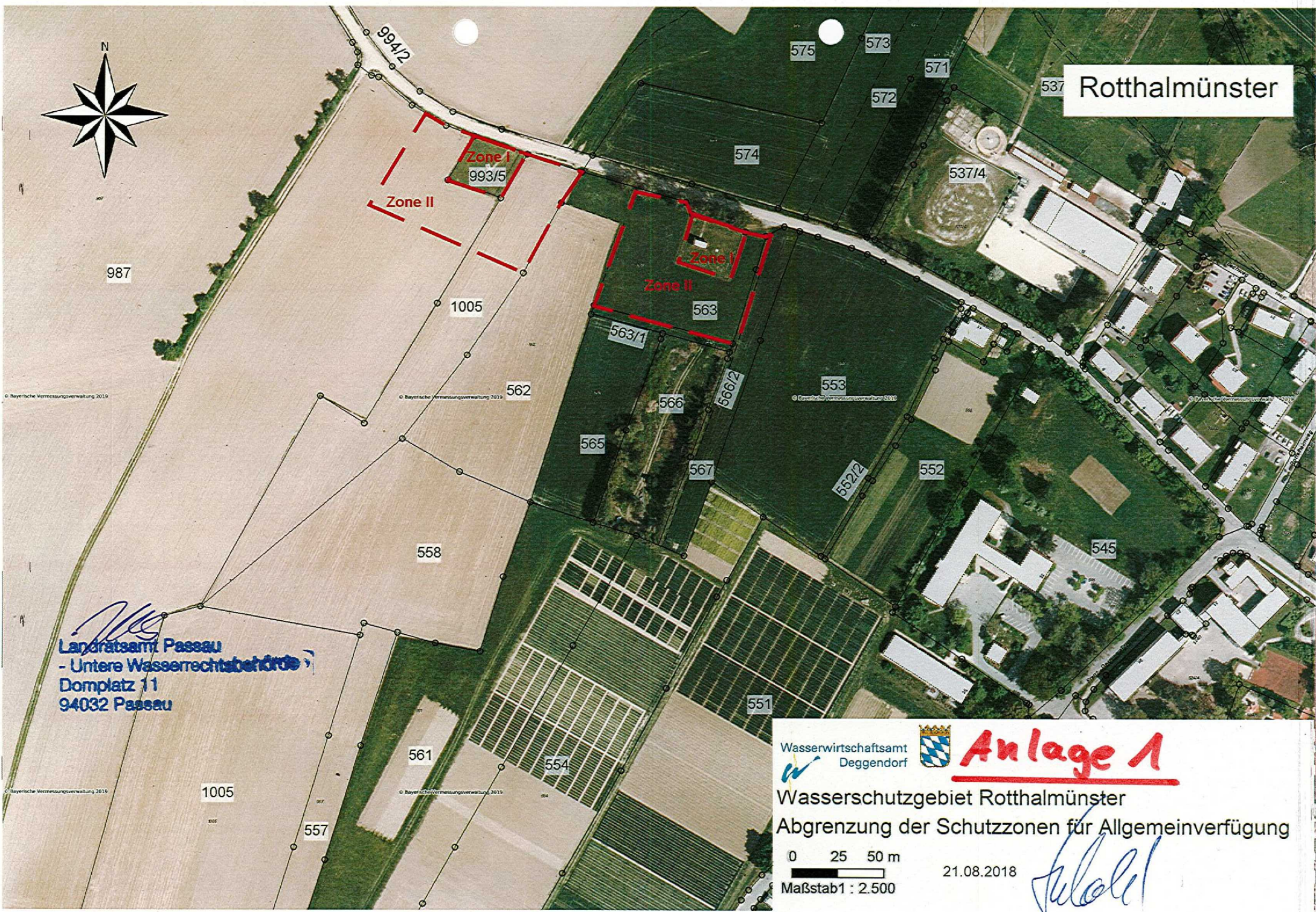
- Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Maßstab M = 1 : 2.500 mit der rot gestrichelten Umrandung der **Schutzzone II** mit Fertigungsdatum vom 21.08.2018 **als Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (Anlage 1)**
- Grundstücksverzeichnis (**Anlage 2**)
Diese Anlagen sind jeweils Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

Grundstücksverzeichnis für Allgemeinverfügung Rotthalmünster (Anlage 2) als Bestandteil der Allgemeinverfügung, für die Abgrenzung ist der Lageplan (Anlage 1) maßgeblich:

Schutzzone I (Fassungsbereich)	993/5	Pattenham	Rotthalmünster
Schutzzone I (Fassungsbereich)	563	Rotthalmünster	Rotthalmünster
Schutzzone II (engere Schutzzone)	563	Rotthalmünster	Rotthalmünster
Schutzzone II (engere Schutzzone)	987	Pattenham	Rotthalmünster
Schutzzone II (engere Schutzzone)	1005	Pattenham	Rotthalmünster



Rotthalmünster



Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  **Anlage 1**

Wasserschutzgebiet Rotthalmünster
Abgrenzung der Schutzzonen für Allgemeinverfügung

0 25 50 m
Maßstab 1 : 2.500

21.08.2018

Handwritten signature